Gewerkschaft der Polizei
Mitglied der European Confederation of Police (EUROCOP),
Landesbezirk Sachsen-Anhalt

GdP, Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg

Ministerium des Innern
Herrn Minister
Klaus Jeziorsky
Halberstädter Straße 2
am "Platz des 17. Juni"
39112 Magdeburg

Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg
Telefon: 03 91 / 611 60 10
Telefax: 03 91 / 611 60 11
E-Mail:.lsa@gdp-online.de
www.gdp-sachsen-anhalt.de
Konto: SEB Bank Magdeburg
Nr. 135 033 80 00 (BLZ 810 101 11)

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	unser Zeichen	Datum
			22.08.2005

Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (Pol LV LSA)

Sehr geehrter Herr Minister,

als Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Sachsen-Anhalt zu der Verordnung über die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes Sachsen-Anhalt (Pol LV LSA)

und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Karsten Schmidt
Landesbezirksvorsitzender

Zusammenfassung

Eine Neufassung der Laufbahnverordnung wird ausdrücklich begrüßt. Bisher ergaben sich für die „normalen Anwender" erhebliche Schwierigkeiten, eindeutige Aussagen zu Regelungen der PolLVO zu treffen. Dazu war es erforderlich, alle per Erlass getroffenen Ausnahmeregelungen zu kennen.

Allerdings werden die in der Begründung gesteckten Ziele in der Vorlage zunehmend vermisst und besonders die versprochene Verbesserung des Leistungsprinzips ist bis auf einen Anreiz für Auswendiglerner mit guten Laufbahnabschlussnoten rudimentiert. Daneben erweckt der Entwurf eher Ansätze auf Kleinkrämerei und einzelne personenbezogene Regelungen, wie den überflüssigen Ministerialrat in der Polizeilaufbahnverordnung. Bisher waren die höchsten Ämter Landespolizeidirektor und Landeskriminaldirektor. Vor einer weiteren Öffnung für die Ministerialebene wird hier ausdrücklich gewarnt.

Für den fachspezifischen Polizeibereich ist es unabdingbar und mindestens erforderlich, dass der Polizeivollzugsbeamte sein Handwerk in allen Ebenen auch gelernt hat. „Nur Polizeivollzugsbeamte, die über ein solides Fundament polizeilicher Praxiserfahrung verfügen, lassen erwarten, auch für anspruchsvollere Aufgaben der höheren Laufbahngruppe das nötige Rüstzeug mitzubringen, um diese sicher wahrzunehmen." So hat der Verfasser des Entwurfs in der Begründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 richtigerweise selbst ausgeführt. Oder für wen soll diese Grundaussage gelten?

Dieses Prinzip sollte dann auch für alle Laufbahnen und Ämter dieser Verordnung eingehalten werden.

So sehr die Ansätze bzw. die notwendigen Ziele der Änderungsabsichten auch begrüßt werden, wird dieser vorgelegte Entwurf und im Anschluss die sicher auch so verabschiedete Verordnung in die Reihe der untauglichen Versuche abgeheftet werden.

Spezielle Anmerkungen:

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 3b Laufbahn und Ämter

Neben dem Direktor des LKA und der Landesbereitschaftspolizei fehlt hier der Direktor des TPA. Dann wären alle Leiter der Behörden und Einrichtungen der Polizei aufgeführt.

Die Option eines weiteren RL im MI i. d. Laufbahn kann nicht nachvollzogen werden. Hier soll offensichtlich eine Reglung für einen einzigen Begünstigten geschaffen werden. Deshalb wird dies abgelehnt.

Zu § 4 Abs. 2 Aufstiegsprinzip und Verwendungsbereich

Die Regelung zur Transparenz wird gebilligt. Im Satz 3 sollten dann aber auch unbedingt Regelungen zur maximalen Verwendungsdauer z.B. grundsätzlich max. 3 Jahre in der LBP und der Verwendung sowie Ausnahmen von bzw. für Aufstiegsbeamten getroffen werden.

Zu § 5 Abs. 2 Ausschreibung und Auswahl

Hier sollte die Regelung mit dem Hinweis auf die Grundsätzlichkeit versehen werden, um so gleich die Ausnahmemöglichkeit zu signalisieren.

Zu § 11 Abs. 2 Probezeit, Rechtsfolgen bei Nichtbewährung

Die generelle Verlängerung der Probezeit auf drei Jahre wird abgelehnt, weil nicht erforderlich und sie gegen den doch angestrebten verbesserten Leistungsgrundsatz verstößt. Kürzungsmöglichkeiten abhängig von der Laufbahnprüfung sind absolut weltfremd und züchten nur die blanken Theoretiker. Es wäre besser, fachliche Leistungen als Kriterien und als Maßstab für die Probezeitkürzung zu nehmen. Dazu sollte im § 10 Zwischenprüfungen zur Leistungsmessung vorgeschrieben werden.

Zu § 15 Abs. 5 Beförderung

Der Absatz wäre besser lesbar, wenn die Formulierung zusammengefasst wird.

„Ein Amt in der Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Polizeivollzugsdienstes und ein Amt in der Besoldungsgruppe A 16 oder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt des höheren Polizeivollzugsdienstes, darf Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt haben."

Zu § 16 Abs. 1 Nr. 3 Einstellung bzw. § 18 Einstellung, Vorbereitungsdienst

Die vom Dienstherrn bisher festgelegte Mindestgröße von 1,65 m ist angemessen. Sollte eine Änderung angestrebt werden, sollte geprüft werden, ob als Zulassungsvoraussetzung für Frauen und Männer unterschiedliche Mindestlängen festzulegen sind (Brandenburg, Niedersachsen, Saarland, Schleswig-Holstein) oder aber, ob auf die Festlegung von Mindestlängen gänzlich zu verzichten ist (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen).

Sollten überhaupt Mindestgrößen nötig sein, wäre es gut wenn man sich daran hielte und nur Ausnahmen für bestimmte Spezialisten zuließe.

Zu § 16 Abs. 1 Nr. 4

Vorschlag zur Neufassung des § 16 Abs. 1 Nr. 4

„4. den Sekundarabschluss I nachweist."

Für den anspruchsvollen Beruf des Polizeivollzugsbeamten sollte der Sekundarabschluss I unabdingbar sein. Hauptschüler, die in Berufsausbildung sind und den Berufsschulabschluss mit einem Notendurchschnitt von „3,0" abschließen, erhalten den Sekundarabschluss I (bei einem besseren Notendurchschnitt u.U. den Sekundarabschluss II).

Zu § 19 Einstellung von Bewerbern mit geeignetem Fachhochschulstudium

Diese Regelung ist ein begrüßenswerter Fortschritt zur Gewinnung von benötigten Spezialisten für die Landespolizei. Zukünftig kann so besser auf personelle Engpässe bei Spezialisten auf technischen und kriminalistischen Gebiet reagiert werden.

Zu § 20 Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Der Aufstieg in den g.D. mit Ablegen der Laufbahnprüfung ist die vom Entwurfsverfasser vorgezogene Variante des vertikalen Laufbahnwechsels. Das Heraufsetzen der Altersgrenze – sowie auch das Heraufsetzen der Altersgrenze für den Verwendungsaufstieg gem. § 21 - unterstreicht die Vorzugsstellung des Aufstiegs nach § 20.

Sie ist derzeit aber noch nicht die alleinig zu akzeptierende Lösung und das anzustrebende Ziel, da derzeit sehr viele lebensältere Beamte im mittleren Dienst tätig sind, die zu Recht einen Aufstieg in den g.D. anstreben. Denn vor Ort im täglichen Dienst sind bei vielen Arbeiten wenig Unterschiede zwischen m.D. und g.D. festzustellen.

Zu § 20 Abs. 1 Nr. 3.

Das Verweilen von mindestens sieben Jahren nach Bestehen der Laufbahnprüfung im mittleren Polizeivollzugsdienst ist deutlich zu lang. Hier würden 3 Jahre (früher 18 Monate) mit einem vorgeschalteten Praxisjahr ausreichen. Durch schnelle Versetzung aus der Bereitschaftspolizei können so aufstiegwillige Beamte besser motiviert werden.

Zu § 20 Abs. 2

Die GdP begrüßt ausdrücklich die familienfreundlichen Aufstiegsmöglichkeiten.

Zu § 20 Abs. 6

Die Aufstiegsausbildung soll beschleunigt und flexibilisiert werden. Die Beamtinnen und Beamten des m.D. bedürfen nach angestrebter 7- jähriger Tätigkeit und von uns vorgeschlagener 4-jähriger Tätigkeit nicht mehr in gleichem Maße einer Einführung durch Einführungsstudium und Praktikum wie die Kommissaranwärter, denen gegenüber sie bereits über einen erheblichen Erfahrungsschatz polizeipraktischer Arbeit verfügen.

Die Kürzung des berufspraktischen Studiums ist daher gerechtfertigt. Gemäß § 100 BRRG kann von der Mindestvorschrift des § 14 Abs. 2 BRRG f. d. Laufbahnen des PVD abgewichen werden.

Zu § 21 Aufstieg von berufserfahrenen Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes

Der Regelungskomplex wird übersichtlicher und die Anforderungen an diese Form des Aufstiegs deutlicher herausgestellt. Die Regelung des Verwendungsaufstiegs wird zwar transparenter gestaltet aber das Festhalten in Nr. 1 an dem Lebensalter 46 (wie in der alten PolLVO) und die ständige Andersregelung per entsprechendem Erlass bezüglich des wie bisher berechtigten Lebensalters von 41 ist unehrlich und irreführend. Das Alter 41 und sämtliche Regelungen aus dem Erlass sollte aus diesem Grund gleich in die Neufassung eine PolLVO aufgenommen werden. Es dient der Klarheit, der Verlässlichkeit und der Orientierung. Der Entwurfsverfasser sollte gegenüber seinen Beamten endlich diese Verlässlichkeit dokumentieren.

Da sicher viele jüngere Beamte den Aufstieg und die anschließende Dienstverrichtung in die Bereitschaftspolizei anstreben und auf sich nehmen, wäre eine Anhebung des Aufstiegsalters von bisher 41 auf 46 ohne Ausnahme ein empfindlicher Nachteil für die Beamten und in einigen Fällen auch für den Dienstherrn.

Vielen Beamten wird der Weg des Aufstiegs bewusst versperrt, wenn an der strikten guten Beurteilungsnote festgehalten wird (Abs. 1 Nr. 4). Viele Beamte scheitern so schon am Aufstieg wegen der Quotierung in den einzelnen Behörden. Von einer Stärkung des Leistungsgedanken ist hier nicht viel zu erwarten.

Obwohl realistisch eingeschätzt werden muss, dass durch die Beurteilungspraxis bisher fast nur die Beamten mit guten Beurteilungen zum Aufstieg gem. § 20 a zugelassen werden konnten.

Neben der Zulassung zum Aufstieg in den g.D. und die mögliche Wahrnahme von Ämtern bis zur Besoldungsgruppe A 11, sollte gleichzeitig die Regelung aus dem Erlass übernommen werden, dass für die Wahrnahme von Ämtern nach A 12 die Teilnahme an einer Führungskräfteausbildung Voraussetzung ist.

Zu § 21 Abs. 3

Die Verlängerung der Einführungszeit von bisher 6 Monaten auf nunmehr 9 Monate erscheint angesichts der durchschnittlichen Berufserfahrung der Aufstiegsbewerber von mindestens 20 bis 25 Jahren deutlich zu lang und wird abgelehnt.

Bei den minimalen Unterschieden der Tätigkeiten (z.B. Sachbearbeiter S und K) vom m.D. zum g.D. in der Praxis ist eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit durch die Verlängerung der Einführungszeit um 3 Monate kaum zu erwarten.

Die schriftlichen Prüfungen mit anschließendem Prüfungsgespräch haben sich durchaus bewährt. Unklar ist, welcher Unterschied zu der angestrebten Prüfung existieren soll?

Zu § 22 Unmittelbare Einstellung und Anstellung

Hier fehlen in der Laufbahnverordnung im Abs. 3 die Mindestzeit für eine fachlich theoretische Unterweisung und Ausbildung.

Der Entwurfsverfasser kann ja wohl nicht ernsthaft den Eindruck erwecken wollen, dass man mit der Befähigung zum Richteramt auch als Polizeibeamter die entsprechenden Aufgaben lösen und Einsätze führen kann. Siehe Begründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 3.

Zu § 24 Abs.1 Nr. 3 Aufstieg von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes

Eine Mindestdienstzeit von 7 Jahren im g.D. nach Bestehen der Laufbahnprüfung ist u. E. nach zu lang.

Besonders die Beamten, die schon im m.D. Polizeidienst geleistet haben, würden die Aufstiegausbildung zum h.D. zeitlich kaum schaffen.

§§ 25 und 26

Hier sollte im Titel schon deutlich werden, dass es um den Dienst in der Wasserschutzpolizei geht.

> *„Voraussetzung für die Verwendung im mittleren bzw. gehobenen Polizeivollzugsdienst der Wasserschutzpolizei".*

Zu § 30 Dienstliche Beurteilung

Die beabsichtigte Regelung ist irreführend. Der Entwurfsverfasser sollte sich an seinen sämtlichen Regelungen orientieren oder die Beurteilungsrichtlinie für Polizeivollzugsbeamte ändern, in der er selbst im Frühjahr 2005 noch etwas anderes festgelegt hat. Der Text hier in der PolLVO sollte lediglich lauten:

(1) Eignung und Leistung der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sind dienstlich zu beurteilen.

(2) Die Beurteilung soll sich besonders auf die dienstliche Arbeitsleistung, die körperliche Belastbarkeit, das soziale Verhalten und die allgemeinen geistigen und kommunikativen Anlagen der Beamtin oder des Beamten erstrecken. Sie ist mit einem Gesamturteil und gegebenenfalls mit einem Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

(3) Das Verfahren und die inhaltliche Gestaltung der dienstlichen Beurteilung bestimmt das Ministerium des Innern durch Richtlinien.

Denn, die Ausdehnung der periodischen Beurteilung auf das 55. Lebensjahr in der Laufbahnverordnung ist wie gesagt irreführend und überflüssig. Dazu heißt es im

„Abschnitt 3 BRL-PVD - Landesrecht Sachsen-Anhalt Regelbeurteilung

Die Beamtinnen und Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 sind alle drei Jahre (Regelbeurteilung) zu beurteilen. Beurteilungsstichtag ist jeweils der 1.6.

... Ausgenommen von der Regelbeurteilung sind Beamtinnen und Beamte

h) die das Endamt ihrer Laufbahngruppe und das Endgrundgehalt erreicht haben....

Die besagte Beurteilungsrichtlinie geht da sogar noch weiter. Denn bisher werden die Beamten beurteilt, wenn und solange sie ihr Endamt und ihre Endstufe noch nicht erreicht haben. Ergo ist danach ein 49- jähriger Polizeihauptmeister nicht mehr zu beurteilen aber ein 59-jähriger Hauptkommissar schon.

Sollte eine neue Beurteilung bis zum 55. Lebensjahr bei einem Hauptmeister benötigt werden, kann eine anlassbezogene Beurteilung abhelfen.

Eine Änderung der Beurteilungsrichtlinien der Polizeivollzugsbeamten ist im Übrigen letztmalig im Mai 2005 kurz vor dem Beurteilungsstichtag erfolgt, in der das Beurteilungsalter von einigen die nicht mehr zu beurteilen waren angehoben wurde. Diese Umsetzung steht in einigen Behörden und Einrichtungen immer noch aus.

Abschließend sei angemerkt, dass die geschlechtsgerechte Vorschriftensprache gemäß Randnummer 26. der Grundsätze der Rechtsförmlichkeit (MBl. LSA Nr. 59 a/ 2002) nicht konsequent durchgeführt wurde.